

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Name
Rainer Zacherl

Telefon
089 1261-1538

Telefax
089 1261-18-1538 oder -1625

E-Mail
rainer.zacherl@stmas.bayern.de

Anschriften

lt. vorgehefteter Empfängerliste

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
VI 2/7452/4/08

Datum
17.12.2008

**Rahmenvereinbarung über die Grundsätze für die Weiterentwicklung der Ehe- und Familienberatung und der Förderung durch den Freistaat Bayern;
Verlängerung um weitere drei Jahre bis 31. Dezember 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen freut sich, mitteilen zu können, dass die o. g. Rahmenvereinbarung über die Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen im Freistaat Bayern über den 31. Dezember 2008 hinaus um weitere drei Jahre bis 31. Dezember 2011 verlängert wird.

Die Veröffentlichung der Verlängerung wird im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl), Ausgabe vom 30. Dezember 2008 erfolgen.

Das Staatsministerium ist der Überzeugung, dass mit der Rahmenvereinbarung auch in Zukunft ein effektives und effizientes Förderinstrument zur Verfügung steht.

Wesentlich für die Verlängerung waren auch die positiven Stellungnahmen der Rahmenvertragspartner.

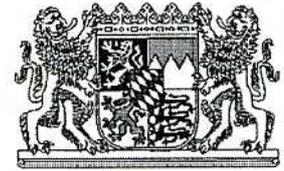
Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat der Verlängerung zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Kerstin Bär
Deuerlein-Bär
Ministerialrätin



REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



EINGEGANGEN

02. Mai 2005

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Erl.....

PRO FAMILIA
Ortsverband München e.V.
Türkenstr. 103
80799 München

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
611-6562.00-A-2/05
Herr Melber

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1076	380-2076	H 95	27.04.2005
jochen.melber@reg-ufr.bayern.de			

Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern; Umsetzung der Fördervereinbarung

Anlage

1 Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab diesem Jahr wird die Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.12.2004 Nr. VI2/7452-1/1/04“ durchgeführt.

Nach dieser Vereinbarung sind nur noch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Erzdiözese München/Freising als Vertreter für alle bayerischen Diözesen antragsberechtigt. Die einzelnen Beratungsstellen beantragen ihrerseits den benötigten Zuschuss beim jeweiligen Spitzenverband bzw. der Erzdiözese München/Freising.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

L = Ludwigkai 4
H = Peterplatz 9
P = Peterplatz 7
H0 = Stephanstraße 1
S = Stephanstraße 2
T = Tiepolostraße 6
Z = Zeller Straße 43d

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, bittet die Regierung von Unterfranken für die Antragstellung sowie späteren Verwendungsnachweisprüfung, die Vordrucke zu verwenden, die wir extra im Internet zur Verfügung gestellt haben. Dies sind die offiziellen Vordrucke, mit denen die Spitzenverbände ihren Zuschuss beantragen. Der Spitzenverband sammelt die einzelnen Anträge, addiert die jeweils erforderlichen Zahlen und beantragt auf dieser Grundlage seinen erwarteten Zuschuss bei der Regierung von Unterfranken.

Sie erleichtern bei Verwendung des offiziellen Antragsformulars dem Spitzenverband die Arbeit, da er die geforderten Zahlen sofort in transparenter Form vorliegen hat. Bitte ignorieren Sie den Adressaten „Regierung von Unterfranken“ und senden Sie Ihre Angaben direkt an den Spitzenverband.

Der Antrag kann auf folgendem Weg im Internet abgerufen werden:

www.regierung.unterfranken.bayern.de

Unter dieser Adresse öffnet sich die Startseite der Regierung. Im linken Viertel dieser Seite erscheint ein Bild des Regierungsgebäudes und darunter eine Auflistung der hier durchgeführten Aufgaben. Bitte folgen Sie dem Link „Gesundheit und Soziales“. Nach dem Anklicken öffnet sich ein neues Fenster mit dem Titel „Informationen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales“. Unter dem Punkt „Jugend- und Sozialhilfe“, finden Sie den Unterpunkt „Familienhilfe - Förderung der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern“. Durch Doppelklicken auf diesem Unterpunkt öffnet sich ein neues Browser-Fenster, in dem die Förderung der Eheberatungsstellen im Überblick angezeigt wird. Unter dem Menüpunkt „Formulare und Merkblätter“ kann der Antragsvordruck als PDF- bzw. DOT-Datei herunter geladen werden.

Für evtl. Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Melber
Regierungshauptsekretär

Rahmenvereinbarung

**zwischen den
Trägern der
Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern**

und dem

**Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

vom 10.12.2004 Nr. VI 2/7452-1/1/04

Die Träger der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und der Freistaat Bayern wollen gemeinsam die Arbeit der Beratungsstellen für die Zukunft sichern, eine flächendeckende Versorgung gewährleisten und dabei alle möglichen Formen von Kooperationen zwischen den verschiedenen Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen und Angeboten vor Ort nutzen. Sie beschließen deshalb folgende gemeinsame Grundsätze.

I.

Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Ehe- und Familienberatung in Bayern

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 124 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 GG). Die Ehe- und Familienberatung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

2. Ehe- und Familienberatung muss allen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern in einer zumutbaren räumlichen Entfernung angeboten werden. Dies erfordert eine flächendeckende Versorgung. In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Beratungsangebot besteht, soll auch in Zukunft zumindest eine Beratungsstelle existieren (s. Anlage: Übersichtskarte Bayern).
3. Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
4. Die Pluralität der Wertevorstellungen in unserer Gesellschaft zeigt sich in Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft in besonderer Weise. Deshalb soll die Trägervielfalt auch in Zukunft gewährleistet sein.
5. Die staatlich geförderte Ehe- und Familienberatung beschränkt sich auf Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft. Dies erfordert auch eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zu anderen Beratungsstellen.
6. Kooperationen mit anderen Beratungsangeboten können die fachliche Arbeit noch besser qualifizieren und zu finanziellen Entlastungen führen. Deshalb sind sowohl weitere räumliche Zusammenführungen anzustreben als auch inhaltliche Kooperationen etwa in der präventiven Arbeit vor Ort, bei der Fortbildung und dem fachlichen Erfahrungsaustausch.
7. Eine stärkere Vernetzung verschiedener Beratungsstellen ermöglicht auch die bessere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und erleichtert Angebote präventiver Arbeit etwa in Kindertagesstätten.
8. Die Ehe- und Familienberatung stellt ein hoch qualifiziertes Angebot zur Verfügung, das in Zukunft nicht mehr allein von den Trägern und der öffentlichen Hand finanziert werden kann. Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich eine sozial verträgliche Kostenbeteiligung von den Klienten zu erheben.

II.

Förderung des Freistaates Bayern

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung**1.1 Förderungsfähig sind Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern.****1.2 Zum Aufgabengebiet der Beratungsstellen gehören:**

- Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung
- Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe
- Sexualberatung und Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft
- Krisenintervention und Beratung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen
- Beratung von Alleinerziehenden
- Beratung bei Gewalttätigkeit in der Familie
- Beratung von durch Vergewaltigung Geschädigten
- Beratung über soziale Hilfen für die Familie

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Für alle bayerischen Diözesen ist die Erzdiözese München/Freising Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die zu fördernde Ehe- und Familienberatungsstelle muss nach Art. 1 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) in der jeweils geltenden Fassung von der Regierung anerkannt sein.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

4.2 Förderungsfähige Kosten

4.2.1 Förderungsfähig sind die Personalkosten für Fachkräfte, die in der Ehe- und Familienberatungsstelle tätig sind. Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Diplom-Psychologen und Diplom-Pädagogen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie Ärzte und Personen mit der Befähigung für das Richteramt,
- diplomierte und graduierte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,
- Eheberater, die im Besitz eines Zertifikates sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt ist.

4.2.2 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Kostenpauschalen

Die Förderung erfolgt mit pauschalen Zuwendungen. Die Pauschalen werden aus dem prozentualen Durchschnitt der Fördersummen, die in den Jahren 2000 bis 2003 gewährt wurden, errechnet.

Die Förderquoten betragen insgesamt für

die Diözesen	70,6 v. H.
das Diakonische Werk	15,3 v. H.
den Paritätischen Wohlfahrtsverband	10,9 v. H.
die Arbeiterwohlfahrt	3,2 v. H.

der im jeweiligen Haushaltsjahr nach Abzug sonstiger bisheriger Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel für die Ehe- und Familienberatung. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Beratungsstellenstruktur in Bayern werden gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern die Förderpauschalen angepasst.

6. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Antragstellung, Bewilligung, Zuständigkeit

7.1 Die Regierung von Unterfranken ist für die Bewilligung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises für ganz Bayern zuständig.

7.2. Anträge sind schriftlich bis zum 1. Januar des Antragsjahres in einfacher Fertigung bei der zuständigen Regierung einzureichen.

7.3 Die Regierung bewilligt die Zuwendungen unter Beachtung dieser Fördergrundsätze.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung
 - 8.1 Der Zuwendungsempfänger hat in Form eines einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6 ANBest-P) darzustellen, dass die Zuschüsse entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung verwandt worden sind. Die Führung des Verwendungsnachweises erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalkosten. Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger gehalten darzulegen, dass eine sozialverträgliche Kostenbeteiligung erhoben wurde.
 - 8.2 Der Verwendungsnachweis muss in einfacher, die Statistiken in zweifacher Fertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei der zuständigen Regierung eingereicht werden.
 - 8.3 Die staatlich geförderten Ehe- und Familienberatungsstellen verpflichten sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben über den Umfang der Beratungstätigkeit vorzulegen.
9. Die unter II. genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. Die Zuwendungsempfänger sind zu hören.

III.**Befristung der Rahmenvereinbarung**

Diese Rahmenvereinbarung ist zum 31. Dezember 2008 befristet. Sie kann von beiden Seiten vorzeitig zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Bayern e.V.

Friedrich Seitz
Amtschef

Dr. Thomas Beyer
Landesvorsitzender

Diakonisches Werk
Landesverband Bayern e. V.

Bayerische (Erz-)Bistümer

Dr. Ludwig Markert
Vorsitzender

Prälat Dr. Valentin Doering

Der Paritätische in Bayern

Heinz-Dieter Zimmermann
Geschäftsführer